



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin-Kleinmachnow, Naumburg/Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Anordnung zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel.

Vom 24. Juni 1955 (GBl. II, Nr. 36, S. 226)

(Fortsetzung)

(3) Das Fangen darf nur in solchen Gebieten gestattet werden, in denen die in Abs. 2, Buchstaben a und b, genannten Vogelarten in größerer Anzahl vorkommen, und nur, wenn eine Gefährdung des Bestandes der jeweiligen Art nicht zu befürchten ist.

(4) In Großstädten und ihrer Umgebung bis 20 km von der Stadtgrenze entfernt ist das Fangen nicht zu gestatten.

§ 8 (1) Das Fangen der in § 7 Abs. 2 genannten Vögel ist nur solchen Personen zu gestatten,

- a) die ausreichende Kenntnisse in der Vogelkunde, im Vogelfang und in der Vogelhaltung haben und mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut sind;
- b) die unbescholten und als zuverlässig bekannt sind; ein polizeiliches Führungszeugnis ist vorzulegen.

(2) Den zugelassenen Fängern ist ein Ausweis nach dem Muster (Anlage 1) auszustellen, in dem die Fangzeit, das Fanggebiet, die Vogelarten und die jeweilige Stückzahl, zu deren Fang der Inhaber des Ausweises berechtigt ist, aufzuführen sind. Der Fänger hat den Ausweis beim Fang mitzuführen.

(3) Die Fangerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Fänger die Naturschutzbestimmungen nicht einhält oder die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 (1) Das Fangen ist nur bei Tageslicht, das heißt von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.

(2) Mitgefangene Vögel einer Art, deren Fang nicht gestattet ist, oder über die genehmigte Anzahl hinaus gefangene Vögel sind sofort freizulassen.

§ 10 (1) Für jeden zum Fang freigegebenen Vogel wird von der Bezirks-Naturschutzverwaltung ein Berechtigungsschein nach dem Muster (Anlage 2) aus-

gestellt. Dieser dient dem jeweiligen Besitzer des Vogels als Nachweis, des rechtmäßigen Erwerbes.

(2) Bei der Erteilung der Fanggenehmigung erhält der Fänger eine entsprechende Anzahl Berechtigungsscheine.

§ 11 (1) Die gefangenen Vögel sind an eine Vogelsammelstelle des Bezirkes, in dem das Fanggebiet liegt, zusammen mit den Berechtigungsscheinen abzuliefern. Besteht in dem Bezirk keine Vogelsammelstelle, so darf die Ablieferung nur an Zoologische Handlungen erfolgen.

(2) Über die Ablieferung ist vom Fänger eine Ausgangsliste nach dem Muster (Anlage 4) zu führen. Die Liste und nicht benötigte Berechtigungsscheine sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Fangerlaubnis der Bezirks-Naturschutzverwaltung einzureichen.

(3) Die Vogelsammelstellen haben über die von ihnen erworbenen Vögel geschützter Arten eine Ein- und eine Auslieferungsliste nach den Mustern (Anlagen 3 und 4), die Zoologischen Handlungen eine Eingangsliste nach dem Muster (Anlage 3) zu führen. Die Listen sind bis zum 15. April der Bezirks-Naturschutzverwaltung einzureichen.

§ 12 Der Handel mit Wildvögeln ist nur in der Zeit vom 15. August bis 31. März eines jeden Jahres gestattet.

§ 13 Die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzstation“ und „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen dürfen nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung geführt werden.

§ 14 Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

Amt für Wasserwirtschaft
als Zentrale Naturschutzverwaltung
Prof. Möller, Leiter

Anlage 1

Ausweis für Wildvogelfänger

Berechtigungschein
zur Haltung eines Wildvogels

Anlage 2

Anbauort und das Gebiet ringsum von Koloradokäfer,
Kartoffelkrebs und Kartoffelnematode frei waren.

Eingangsliste
für den Handel mit geschützten Vögeln

Anlage 3

Ausgangsliste
für den Handel mit geschützten Vögeln

Anlage 4

Schweden

Einfuhr lebender Pflanzen und Pflanzenteile u. a.

Kgl. Bekanntmachung vom 6. März 1936 (Svensk Författningssamling Nr. 50 vom 17. März 1936).

Seine Königliche Majestät hat es für gut befunden, folgendes zu verordnen: (Fortsetzung)

h) die Tatsache, daß die Pflanzen oder Pflanzenteile nicht von Krankheiten, Schmarotzern oder Schädlingen befallen sind, die in dem von der Landwirtschaftsverwaltung laut § 5 dieser Bekanntmachung ausgestellten Verzeichnis angegeben sind und sich im übrigen in gutem Gesundheitszustand befinden;

ferner

i) daß der Koloradokäfer (*Leptinotarsa/Doryphora/decemlineata*), soweit bekannt ist, an dem Ort, wo die Pflanzen oder Pflanzenteile angebaut wurden, oder in einer Entfernung von 20 Kilometern davon nicht vorkommt oder vorgekommen ist.

Absatz 2. Die Bescheinigung (Zertifikat) über Pflanzen mit daranhängenden Wurzeln oder unter der Erde befindlichen Stammteilen sowie die Bescheinigung über Pflanzenteile, die unter der Erde gewachsen sind, müssen außer den Angaben gemäß Absatz 1 angeben:

daß der Anbauort frei von der Ansteckung mit Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) und Kartoffelnematode (*Heterodera Schachtii rostochiensis*) ist sowie daß nachweisbarer Befall durch diese Schmarotzer in einer Entfernung von mindestens 5 Kilometern von dem Anbauort nicht vorkommen und auch während der letzten 10 Jahre nicht vorgekommen ist.

Absatz 3. Die Bescheinigung (Zertifikat) über Pflanzen oder Pflanzenteile, die nicht unmittelbar vom Anbauort versandt werden, muß außer dem, was in Absatz 1 und 2 bestimmt ist, angeben, daß die Pflanzen oder Pflanzenteile an Plätzen aufbewahrt wurden, die so gelegen sind, daß der Koloradokäfer, soweit bekannt ist, innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern nicht vorkommt oder vorgekommen ist sowie daß der Kartoffelkrebs oder Kartoffelnematode während der letzten 10 Jahre in einer Entfernung von 5 Kilometern von dem Platz nicht beobachtet worden sind.

Wenn die Pflanzen oder Pflanzenteile in einem anderen Lande angebaut sind als dem, aus welchem die Ausfuhr stattfindet, muß an Stelle der oben in Absatz 1 i) und Absatz 2 bestimmten Angaben in der Bescheinigung (Zertifikat) angegeben werden, daß die Pflanzen oder Pflanzenteile bei der Einfuhr aus dem Anbauland mit einer im Anbauland gemäß den obengenannten Vorschriften ausgestellten Bescheinigung (Zertifikat) darüber versehen waren, daß der

§ 5

Es liegt der Landwirtschaftsverwaltung ob, ein Verzeichnis über die Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschmarotzer und Schädlinge herauszugeben, die als besonders gefährlich für schwedische Kulturen zu betrachten sind.

§ 6

Zur Erwirkung des Visums über Prüfung und Genehmigung laut § 3 müssen in mindestens zwei gleichlautenden Exemplaren sowohl eine Bescheinigung (Zertifikat), wie im § 4 angegeben, wie auch eine von dem wirklichen Warempfänger, nicht vom Spediteur oder einem anderen Vertreter ausgestellte spezifizierte Faktura der staatlichen Pflanzenschutzanstalt überlassen werden.

Diese Urkunden, von denen ein Exemplar dazu bestimmt ist, nach Prüfung und Genehmigung durch die Pflanzenschutzanstalt der Zollbehörde an dem Einfuhrort zugestellt zu werden, müssen unter der Anschrift: Experimentalfältet, Sverige, an „Statens vätskyddsanstalt“ eingesandt werden, und zwar so rechtzeitig, daß sie, wenn keine Hindernisse gemäß nachstehendem § 7 vorliegen, der Zollbehörde spätestens bei Ankunft der Ware in Schweden zur Hand sind.

§ 7

Die staatliche Pflanzenschutzanstalt kann, wenn die Umstände es erfordern, bevor eine Bescheinigung ausgestellt wird, Untersuchungen von Pflanzensendungen vornehmen, die beim Zollamt lagern sowie für die Untersuchung erforderliche Proben ohne Entschädigung an den Warenbesitzer entnehmen; es liegt dem Warenbesitzer ob, nach den Anweisungen des Sachverständigen die dazu notwendige Beförderung sowie das Aus- und Einpacken solcher Sendungen vorzunehmen.

Sind Pflanzen oder Pflanzenteile, um die es sich in § 1 Absatz 1 handelt, von Krankheiten, Schmarotzern oder Schädlingen befallen, die in das oben in § 5 erwähnte Verzeichnis aufgenommen sind, so ist jede Einfuhr derartiger Pflanzen oder Pflanzenteile verboten. Sind Anzeichen anderer Krankheiten, Schmarotzer oder Schädlinge vorhanden, so ist der Wareninhaber davon zu unterrichten.

§ 8

Die staatliche Pflanzenschutzanstalt kann nach Prüfung jedes einzelnen Falles unter Bedingungen, die die Anstalt vorschreiben darf, Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1, 3, und 4 gewähren.

§ 9

Die Landwirtschaftsverwaltung hat die näheren Vorschriften mitzuteilen, die für die Anwendung dieser Bekanntmachung für erforderlich erachtet werden.

§ 10

Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 Pflanzen oder Pflanzenteile nach Schweden einführt oder einzuführen sucht, wird mit einer Geldbuße bestraft.

§ 11

Wird eine Ware nach Schweden eingeführt, die nach den obigen Bestimmungen nicht hier eingeführt

werden darf, so darf die Ware nicht vom Zollamt ausgehändigt werden. Ist die Ware nach den geltenden Bestimmungen über unerlaubte Wareneinfuhr nicht als verfallen anzusehen, so kann sie innerhalb der Frist und gemäß dem Verfahren, wie sie die Zollordnung hinsichtlich der Rückverzollung vorschreibt, wieder ausgeführt werden. Wenn jedoch die Ware von Krankheiten, Schmarotzern oder Schädlingen befallen ist, die in dem in § 5 erwähnten Verzeichnis aufgeführt sind, so muß sie so bald als möglich wieder ausgeführt werden, und zwar auf die Gefahr hin, daß das Gut auf Kosten des Wareneinhabers unter Kontrolle der Zollbehörde und nach den Anweisungen der staatlichen Pflanzenschutzanstalt entseucht oder vernichtet wird. Hat aber sonst eine solche Ausfuhr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit stattgefunden, so gelten die letzteren Bestimmungen trotzdem.

Was jetzt bestimmt worden ist, muß entsprechende Anwendung finden, wenn bei der Verzollung keine behördlich genehmigte Bescheinigung (Zertifikat) nach § 3 beigebracht wird oder wenn sich nicht einwandfrei ergibt, daß die Ware zu einer Partie gehört, auf die sich die beigebrachte Bescheinigung bezieht. Ist die Ware für verfallen erklärt worden, so wird sie unter Kontrolle der Zollbehörde nach den Anweisungen der Pflanzenschutzanstalt vernichtet werden, wenn sie mit den obengenannten Krankheiten, Schmarotzern oder Schädlingen befallen ist.

§ 12
(Strafbestimmungen)

§ 13

Der Zollbehörde am Einfuhrort liegt es ob, gemeinsam mit der staatlichen Pflanzenschutzanstalt die Beachtung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu überwachen, und wenn ein Vergehen nach § 10 festgestellt worden ist, dieses unverzüglich zur gerichtlichen Verfolgung anzumelden.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1936 in Kraft; an diesem Tage verliert die Bekanntmachung vom 8. April 1927 (Nr. 92), betreffs Einfuhr lebender Pflanzen und Pflanzenteile u. a. (Amtl. Pfl. Best., Bd. I, Nr. 10, S. 182; Amtl. Pfl. Best., Bd. II, Nr. 1, S. 41), ihre Gültigkeit, doch so, daß die letztgenannte Bekanntmachung auf Waren Anwendung zu finden hat, die vor dem 1. April 1936 aus dem Ausfuhrland abgeschickt wurden.

(Amtl. Pfl. Best., Bd. VIII, Nr. 3, S. 88)

Erläuterung

(Gehört nicht zur Verordnung)

Im Wortlaut wurden die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen bereits berücksichtigt.

Einfuhrbeschränkung für lebende Pflanzen, Pflanzenteile u. a. Änderung des § 1 Abs. (2) der Bekanntmachung vom 6. März 1936 (Nr. 50). Kgl. Bekanntmachung Nr. 447 vom 3. Juni 1949 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 37).

Einfuhrbeschränkung für lebende Pflanzen, Pflanzenteile u. a. Änderung des § 1 Abs. (2) der Bekanntmachung vom 6. März 1936 (Nr. 50). Kgl. Bekanntmachung Nr. 85 vom 24. März 1950 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 38).

Einfuhrbeschränkung für lebende Pflanzen, Pflanzenteile u. a. Änderung des § 1 Abs. (2) der Bekanntmachung vom 6. März 1936 (Nr. 50). Kgl. Bekanntmachung Nr. 223 vom 5. Mai 1952 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 38).

Einfuhrbeschränkung für Forstsämereien und Forstpflanzen: Neuregelung. Kgl. Bekanntmachung Nr. 446 vom 3. Juni 1949.

Die Kgl. Regierung hat für gut befunden, folgendes zu verordnen:

§ 1

Sämereien, Eicheln, Eckern, unausgeklebte Zapfen von Forstbäumen, Pflanzen oder Stecklinge von Erle, Esche, Espe, Hainbuche, Birke, Buche, Eiche, Fichte, Linde, Lärche, Ahorn, Pappel oder Kiefer dürfen nur mit Genehmigung der Forstverwaltung in das Reich eingeführt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 soll kein Hindernis sein für die Durchfuhr der genannten Waren, ihre sonstige Versendung unter zollamtlicher Überwachung oder für ihre Verbringung auf ein Zollager bzw. in einen Freihafen.

Für die Einfuhr bestimmter derartiger Waren aus Ländern oder Teilgebieten, in denen die Maul- und Klauenseuche auftritt sowie für die Überwachung der Einfuhr von Pflanzen durch die Staatliche Pflanzenschutzanstalt sind besondere Vorschriften erlassen.

§ 2

Bei Erteilung der Einfuhrgenehmigung kann die Forstverwaltung die von ihr vom forstlichen Standpunkt aus für erforderlich erachteten Bedingungen vorschreiben.

§ 3

(Strafbestimmungen)

§ 4

Trifft im Reich eine Ware ein, die nach § 1, Abs. 1, nicht eingeführt werden darf, so darf sie vom Zollamt nicht ausgeliefert werden. Sofern sie nicht nach § 3 verfallen ist, darf sie unter den Bedingungen und auf die durch die Zollordnung für die Zollrückvergütung vorgeschriebene Weise unter Zollüberwachung wieder ausgeführt werden. Ist diese Ausfuhr nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt, so soll mit der Ware so verfahren werden, wie es die Kgl. Regierung auf Vorschlag der Generalzollverwaltung bestimmt.

§ 5

Der Zollbehörde am Einfuhrort liegt es ob, die Einhaltung dieser Bekanntmachung zu überwachen sowie, wenn ein Verstoß im Sinne des § 3 stattgefunden hat, die Zuwiderhandlung unverzüglich zur Strafverfolgung zu melden.

§ 6

Die Forstverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Staatlichen Waldforschungsinstitut die zur Durchführung dieser Bekanntmachung erforderlichen näheren Vorschriften erlassen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1949 in Kraft.

Durch die Bekanntmachung werden aufgehoben:
1. Die Bekanntmachung vom 4. April 1910 (Nr. 27) über die Einfuhr von und den Handel mit ausländischen Nadelholzsämereien (Nachr.-Bl. 1923, Nr. 7, S. 55) sowie

2. die Bekanntmachung vom 18. März 1921 (Nr. 92) über das vorläufige Verbot der Einfuhr bestimmter Sämereien (Amtl. Pfl. Best. Bd. II, Nr. 1, S. 40), soweit es sich um Forstsämereien handelt.

Alle, die es angeht, haben sich nach dieser Verordnung zu richten. Wir haben das Dokument selbst unterschrieben und mit dem königlichen Siegel versehen.

Stockholm, den 3. Juni 1949.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 39.)

Erläuterung

(Gehört nicht zur Verordnung)

Im Wortlaut wurde die auf Grund der nachstehenden Bekanntmachung ergebende Änderung bereits berücksichtigt:

Einfuhrbeschränkung für Forstsämereien und Forstpflanzen: Änderung: Kgl. Bekanntmachung Nr. 64 vom 10. März 1950 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 40).

Einfuhrbeschränkung für Obstbäume und Beerensträucher. Kgl. Bekanntmachung Nr. 84 vom 24. März 1950.

Die Kgl. Regierung hat für gut befunden, folgendes zu verordnen:

§ 1

Ohne Genehmigung der Landwirtschaftsverwaltung (lantbruksstyrelsen) dürfen folgende im geltenden Zolltarif nebst statistischen Warenverzeichnis unter nachstehenden statistischen Nummern aufgeführte lebende Pflanzen nicht ins Reich eingeführt werden:

Stat. Nr.

93 veredelte Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Kirschbäume.

aus 95 Brombeer-, Himbeer-, Haselnuß-, Stachelbeer- und Johannisbeersträucher; veredelte Aprikosen- und Pfirsichbäume; ferner für Obstbäume bestimmte Unterlagen der Gattungen *Cydonia*, *Malus*, *Pyrus* und *Prunus*.

Die Vorschrift des Abs. 1 soll kein Hindernis sein für die Durchfuhr der genannten Pflanzen, für deren anderweitige Versendung unter zollamtlicher Überwachung oder für deren Verbringung auf ein Zolllager bzw. in einen Freihafen.

Für die Überwachung der Einfuhr derartiger Waren durch die Staatliche Pflanzenschutzanstalt sowie für die Einfuhr solcher Waren aus Ländern oder Teilgebieten, in denen die Maul- und Klauenseuche auftritt, sind besondere Vorschriften erlassen worden.

§ 2

Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung kann die Landwirtschaftsverwaltung die Bedingungen für die Einfuhr vorschreiben, die die Verwaltung vom obstzüchterischen Standpunkt für erforderlich erachtet.

§ 3

(Strafbestimmungen)

§ 4

Treffen im Reich Waren ein, die nach § 1 Abs. 1 nicht eingeführt werden dürfen, so dürfen sie vom

Zollamt nicht ausgeliefert werden. Sofern die Ware nicht nach § 3 verwirkt ist, kann sie unter den Bedingungen und auf die durch die Zollordnung für die Zollrückvergütung vorgeschriebene Weise unter Zollüberwachung wieder ausgeführt werden. Ist diese Ausfuhr nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erfolgt, so soll mit der Ware so verfahren werden, wie es die Kgl. Regierung auf Vorschlag der Generalzollverwaltung bestimmt.

§ 5

Der Zollbehörde am Einfuhrort liegt es ob, die Befolgung dieser Bekanntmachung zu überwachen, und — soweit Verstöße im Sinne des § 3 vorgekommen sind — diese unverzüglich zur Anklageerhebung zu melden.

§ 6

Die Landwirtschaftsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Staatlichen Baumschulausschuß die für die Durchführung dieser Bekanntmachung erforderlichen näheren Vorschriften erlassen.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. April 1950 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich nach dieser Verordnung zu richten. Wir haben das Dokument selbst unterschrieben und mit dem königlichen Siegel versehen.

Stockholm, den 24. März 1950.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 40)

Erläuterung

(Gehört nicht zur Verordnung)

Im Wortlaut wurde die auf Grund der nachstehenden Bekanntmachung sich ergebende Änderung bereits berücksichtigt:

Einfuhrbeschränkung für Obstbäume und Beerensträucher. Änderung des § 1 der Bekanntmachung vom 24. März 1950 (Nr. 84). Kgl. Bekanntmachung Nr. 55 vom 22. Februar 1952 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VII, Nr. 1, S. 42).

Einfuhrverbot für lebende Ulmen, Ulmenrinde und Ulmenholz. Kgl. Bekanntmachung Nr. 8 vom 12. Januar 1951.

Um der Ausbreitung des Ulmensterbens vorzubeugen, hat die Kgl. Regierung folgendes verordnet:

§ 1

Lebende Pflanzen der Familie der Ulmen (*Ulmaceae*), Rinde, gesägtes oder ungesägtes Holz mit anhaftender Rinde von Bäumen der genannten Familie dürfen nicht in das Reich eingeführt werden.

§ 2

Wer ohne vorschriftsmäßige Zollanmeldung oder durch irreführende Vorkehrungen eine in § 1 aufgeführte Ware einführt oder einzuführen versucht, wird mit einer — in Haft umwandelbaren — Geldstrafe bestraft. Daneben soll die Ware zugunsten der Krone für verfallen erklärt werden.

§ 3

Trifft eine der in § 1 genannten Waren im Reich ein, kann sie, wenn sie nicht nach § 2 verfallen ist, unter Zollüberwachung wieder ausgeführt werden.

(Fortsetzung folgt)